

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1932)

Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70
halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnement 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die neue Enzyklika gegen die mexikanische Kirchenverfolgung.
— Von der „neutralen“ Staatsschule. — Eine ungewollte Apologie der Bekenntnisschule. — Der Staat Aargau und das Kloster Fahr. — Unser Religionsunterricht. — Totentafel. — Kirchenchronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

anerkennenswerten Elan befolgt. Der Hl. Stuhl unterliess auch nicht die geeigneten diplomatischen Schritte bei den ihm befreundeten Staaten zu tun. Daraufhin liess die mexikanische Regierung durchblicken, sie wäre Verhandlungen nicht abgeneigt, um einen Ausweg aus den Wirren zu finden, die ihr über den Kopf zu wachsen drohten. Obgleich der Hl. Stuhl, durch frühere Erfahrungen gewitzigt, auf diese Versprechungen kein grosses Vertrauen haben konnte, so musste er sich anderseits doch sagen, dass die wirksame Waffe der Suspendierung des Gottesdienstes doch auch schädliche Folgen haben konnte; nach Informationen von wohlunterrichteter Seite war eine allmähliche religiöse Entfremdung des aller übernatürlichen Gnadenmittel und seiner Priester beraubten Volkes und infolge der Landesabwesenheit fast sämtlicher Bischöfe eine Lockerung der kirchlichen Disziplin zu befürchten. So erklärte sich denn der Papst bereit, den sog. „Modus vivendi“ mit der Regierung abzuschliessen, nicht als ob er damit die mexikanischen religionsfeindlichen Gesetze anerkennen oder den Kampf gegen sie hätte einstellen wollen, sondern es sollte nur eines der Widerstandsmittel, die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes, aufgegeben werden, um andere, opportunere Mittel anzuwenden.

Aber die Hoffnungen wurden enttäuscht. Man fuhr fort, Bischöfe, Priester und Gläubige zu verfolgen und einzukerkern und die Bischöfe auszuweisen. Die kirchlichen Gebäude wurden nicht zurückgegeben. Die religionsfeindliche Presskampagne setzte noch heftiger ein als zuvor. Der Religionsunterricht blieb selbst in den Volksschulen verboten, ja die Lehrer wurden direkt angehalten, die Kinder mit unmoralischen und irreligiösen Doktrinen zu verderben. Dieselbe Konstitution, die die Glaubens- und Gewissensfreiheit proklamiert, bestimmt, dass in jedem Bundesstaat die Zahl der Priester festgesetzt werde. So wurde im Staat Michoacan ein Priester für 33,000 Gläubige, im Staat Chihuahua für 45,000, im Staat Chiapas für 60,000, und im Staat Vera Cruz gar für 100,000 Gläubige ein einziger Priester zugelassen. Damit nicht zufrieden, beschränkte man noch die Freizügigkeit der Seelsorger, beschlagnahmte die Pfarrhäuser und die Seminarien.

Dass die Vernichtung der Kirche das Ziel der mexikanischen Kulturkämpfer ist, geht daraus hervor, dass ihre ganze Hierarchie von der Ausübung der Seelsorge ausgeschlossen wird. Aus dem Charakter der mexikanischen

Die neue Enzyklika gegen die mexikanische Kirchenverfolgung.

Die vom Feste des Erzengels Michael, 29. September 1932, datierte Enzyklika „Acerba animi“ an den mexikanischen Episkopat gibt einleitend einen Ueberblick über die mexikanische Kirchenpolitik der letzten Jahre und die Stellung des Hl. Stuhles zu ihr. Schon von Anfang seines Pontifikats habe sich der Papst, dem Beispiel seines Vorgängers folgend, veranlasst gesehen, die Durchführung der kirchenfeindlichen Bestimmungen des mexikanischen Verfassungsgesetzes zu verhindern. Im Gegensatz zu andern Staaten, die geradezu wetteifern, die Beziehungen zum Hl. Stuhle wieder aufzunehmen, hatte, so führt der Hl. Vater aus, die mexikanische Regierung jede Verhandlungsmöglichkeit abgeschnitten, die gegebenen Versprechen gebrochen und wiederholt die päpstlichen Delegierten ausgewiesen. Sie schritt zur strengsten Durchführung des berüchtigten Artikels 130 der Konstitution, wogegen der Hl. Stuhl in der Enzyklika „Inquis afflitisque“ vom 18. November 1926 feierlichen Protest einlegte. Darauf wurden aber die Uebertreter dieses Artikels mit den härtesten Strafen bedroht und für jeden Staat die Festsetzung einer beschränkten Zahl von Priestern für die öffentliche und private Seelsorge angeordnet. Gegenüber der drohenden Versklavung sah sich dann der mexikanische Episkopat veranlasst, das radikale Mittel der Suspendierung des öffentlichen Gottesdienstes anzuwenden. Nun wurden fast alle Bischöfe verbannt und mussten von ferne den Kämpfen und dem Martyrium ihrer Gläubigen zusehen, mit Ausnahmen der wenigen Oberhirten, denen es gelang, verborgen im Lande zu bleiben. Der Papst sprach in seiner bereits erwähnten Enzyklika „Inquis afflitisque“ der heroischen Haltung des mexikanischen Klerus und Volkes seine Bewunderung aus, die von der ganzen katholischen Welt geteilt wurde. Der Aufruf des Hl. Vaters, die mexikanischen Mitbrüder durch Gebet und Almosen zu unterstützen, wurde mit einem

schen Kirchenverfolgung ist klar zu erkennen, dass dort bolschewistische Methoden nachgeahmt werden, was allen Freunden der Ordnung und des Friedens zur Warnung diene.

Im zweiten Teil seines Rundschreibens gibt der Papst praktische Richtlinien für das Verhalten in der Kirchenverfolgung. Da in den verschiedenen Bundesstaaten verschiedene Verhältnisse sich vorfinden, in den einen die kirchenfeindlichen Gesetze streng, in den anderen wieder milder durchgeführt werden, so muss auch das praktische Verhalten verschieden sein, und die verschiedene Taktik der Bischöfe ist deshalb ganz mit Unrecht als Uneinigkeit ausgelegt worden. Einheitlich und allgemein muss freilich die Protestaktion gegen die schlechten Gesetze, gegen jede Beschränkung der Priesterzahl, die eine Verletzung des göttlichen Rechts ist, sein. Der bolschewistische Charakter der mexikanischen Kirchenverfolgung muss besonders hervorgehoben werden: diese Verfolgung ist nicht nur eine Beleidigung Gottes und seiner Kirche und eine Vergewaltigung der Gewissen, sondern sie führt zum sozialen Umsturz, den die Gottlosenverbände als letztes Ziel im Auge haben.

Was dann das praktische Verhalten im Einzelnen angeht, so ist es eine irrite Meinung, man dürfe um die vorgeschriebene staatliche Erlaubnis zur Ausübung des Kultus nicht einkommen, da das schon eine unmoralische Mithilfe bedeute; eine solche Haltung würde zum grossen Schaden der ganzen Herde ausschlagen, zur völligen Einstellung des Gottesdienstes führen. Der Priester, der um die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der Seelsorge einkommt, begeht keine formelle Kooperation, sondern er fügt sich nur der Gewalt und ist mit einem beraubten Eigentümer zu vergleichen, der verlangt, man möge ihm wenigstens die Nutzniessung seiner Habe belassen. Der Anschein einer formellen Kooperation wird auch durch den Protest gegen das Gesetz vermieden, und da der Priester sowieso, bevor er um die staatliche Erlaubnis einkommt, die kanonische Institution von seinem Bischof haben muss, so ist es klar, dass er durch das Einholen der staatlichen Erlaubnis nur rein materiell sich dem ungerechten Gesetze fügt, aber das Gesetz nicht anerkennt. Nicht unähnlich war die Lage der Priester während der urchristlichen Verfolgungen, die, um die eingekerkerten Märtyrer besuchen zu können, wie die Geschichte bezeugt, auch um eine Erlaubnis einkommen mussten, für welche ein Entgelt erlegt werden musste, und doch fiel es niemandem ein, damit werde die Verfolgung als rechtmässig anerkannt oder gar belobigt. — Das ist die Lehre der Kirche. Die Bischöfe sollen das Volk darüber aufklären. Wer aber hartnäckig bei seiner vorgefassten Meinung verbleibt, dem kann der Vorwurf der Halsstarrigkeit und des Ungehorsams nicht erspart bleiben.

Nachdem nun die Unsicherheit und die Befürchtungen, die in der ersten Zeit der Verfolgung erklärlich waren, zerstreut sind, sollen nun alle einig und gehorsam zusammenarbeiten. Die Priester mögen mit erneutem Eifer besonders die Jugend und das Volk

betreuen und durch ihre Liebe selbst die Verfolger der Kirche vom Unrechte überzeugen.

Vor allem liegt dem Hl. Vater die Förderung der Katholischen Aktion am Herzen: diese Arbeit mag oft hart und mühsam sein und ihre Frucht nur langsam heranreifen, aber sie ist das beste Mittel gegen die religiöse Verfolgung, wie die Geschichte auch anderer Völker bezeugt. Den geliebten mexikanischen Söhnen wird der innige Anschluss an die Kirche und ihre Oberhirten empfohlen, der sich besonders in einem gelehrtigen Gehorsam gegenüber ihren Weisungen zeigen soll. Sie mögen die heiligen Sakramente, die eine Quelle der Gnade und Kraft sind, häufig empfangen, sich in den Glaubenswahrheiten unterrichten und Gottes Erbarmen auf ihre geprüfte Nation herabflehen, und eingereiht in die katholische Aktion mitarbeiten am priesterlichen Apostolat.

Der Hl. Vater spricht zum Schluss allen Klerikern und Laien, die in der mexikanischen Christenverfolgung sich durch ihren Eifer und ihren Gehorsam gegen den Hl. Stuhl ausgezeichnet haben, seine hohe Anerkennung aus und erteilt vor allem seinen bischöflichen Mitbrüdern, denen er sich eng verbunden fühlt, den apostolischen Segen.*

V. v. E.

Von der „neutralen“ Staatsschule.

Ein Zürcher Lehrer liess sich in einem Zimmer des Schulgebäudes wiederholt von 12—13jährigen Schülerinnen auf einem Korpus, der sonst zu Darstellungen von physikalischen und chemischen Versuchen dient, nackt vorturnen. Der Jugenderzieher wurde eingeklagt und das Bezirksgericht Zürich hat ihn bedingt zu vier Tagen Gefängnis und 50 Fr. Geldbusse verurteilt. Wahrhaftig ein mildes Urteil! Der Lehrer aber appellierte an das Obergericht und das hat ihn freigesprochen und ihm lediglich die Kosten der Untersuchung auferlegt.

Vor Gericht gab der Lehrer an, er habe — nur die auf dem Hintergrund projizierten Schattenbilder photographieren wollen. Das Obergericht fand seinerseits — wir folgen dem Bericht der «Neuen Zürcher Zeitung» (Nr. 1791 vom 29. Sept.) — «dass es sich hier um eine harmlose, saubere Angelegenheit handle, indem sich der Lehrer wirklich nur für den rhythmischen Mädchenunterricht, den er erteile, von einigen besonders grazilen Turnerinnen habe Bilder verschaffen wollen». — Die Herren Oberrichter hätten also auch gar nichts dagegen, wenn der saubere Lehrer die Photographien, die er sich auf die oben angegebene Weise verschafft hat, auch noch in der Schule zum Anschauungsunterricht benutzt! Der referierende Oberrichter spendete sogar dem Lehrer starkes Lob. Einer der Oberrichter wagte dagegen die schüchterne Einwendung, das Verhalten des Lehrers sei, wenn auch nicht strafbar, so doch unzulässig gewesen und widerspreche der sittlichen «Auffassung» weiter Volkskreise, und ein anderer brachte zum Ausdruck, dass es für ihn nicht unbedingt feststehe, dass es sich bei den fraglichen Vorgängen um die Aufnahme von Schattenbildern zu pädagogischen Zwecken gehandelt habe. — Der

* Nach neuesten Nachrichten wurde der Apostolische Delegat, Erzbischof Ruiz y Flores, von der Regierung ausgewiesen, die nun mit der Schliessung aller Kirchen und ihrer Profanation droht.

Präsident des Gerichtshofes schlug solche Bedenken mit der autoritären Bemerkung nieder: «man habe nicht das Recht, die Sauberkeit dieses Mannes, der von der Schulpflege (post factum!) ein vorbildlicher Jugenderzieher genannt werde, irgendwie in Frage zu stellen».

Interessant ist auch wie die «Neue Zürcher Zeitung», die als «vornehmes Kulturblatt» auch bei gewissen Kultuskatholiken hoch im Kurs steht, über den Fall urteilt. Der Gerichtsbericht ist mit dem Titel «Eine Rehabilitation» versehen. Der temperamentvolle Verteidiger in der Appellationsverhandlung habe die «engstirnigen Ausführungen» der ersten Instanz mit «einem wohltuenden Sarkasmus» glossiert. Offenbar beifällig wird dessen Ausspruch zitiert: «Es wäre geradezu tragisch (!), wenn dieser Lehrer, der nicht müde werde, in Wort und Schrift als Pädagoge für ein unbefangenes Verhältnis zum nackten Körper einzutreten, als Träger desselben Erdgeistes betrachtet würde, den er bannen möchte» etc.

Wir haben die unerquickliche Begebenheit festgehalten. Sie erscheint uns für die sog. «neutrale» Staatsschule sehr bezeichnend — oder besser: zeichnend, brandmarkend.

Sollen christliche Eltern, oder überhaupt anständige Eltern ihre Kinder solchen «vorbildlichen Jugenderziehern» und der Staatsschule, die sie als Tummelplatz ihrer Nacktkultur benutzen, anvertrauen? Es ist nicht zu verwundern, dass die Bewegung für die freie Schule immer mehr an Boden gewinnt, auch in protestantischen Kreisen.

V. v. E.

Eine ungewollte Apologie der Bekenntnisschule.

Der sozialistische Professor Pierre Reymond von Neuenburg schreibt im Zürcher «Volksrecht» (Nr. 228):

«Die moralische Bildung der Kinder, ob es ihr Innenleben oder ihr soziales Handeln betrifft, ist etwas außerordentlich Zartes. Wohl sind gewisse moralische Begriffe, wie Rechtschaffenheit, Brüderlichkeit, Grossmütigkeit zum Gemeingut der meisten Menschen geworden, ob sie nun mehr religiös oder mehr philosophisch gefasst werden, aber sie bleiben kalt und kraftlos, wenn sie nur Begriffe, wenn auch wissenschaftliche Begriffe sind. Begeisterung wecken, Lebenskräfte zeugen werden sie nur dann, wenn sie mit ihren Wurzeln bis in ein von der hohen menschlichen Bestimmung ergriffenes Herz hinunter reichen.

Anderseits wird das Kind selbst schon sehr bald Fragen stellen, welche ins metaphysische Gebiet hinaüber reichen. Alle Erzieher, die mit ihren Kindern in seelischem Kontakt leben, wissen, wie schwierig und beklommend es ist, auf all die Fragen zu antworten, die die Kinder von selber stellen in bezug auf das geistige Leben, das Einzelleben wie das Gesamtleben, die Fortexistenz der Seele, das Dasein Gottes usw. Es ist unmöglich, dass die Kinder auf die Dauer darüber im unklaren bleiben, wie ihr Lehrer darüber denkt, und dass sie durch seine philosophische oder religiöse Stellungnahme nicht beeinflusst werden.»

Der Staat Aargau und das Kloster Fahr.

Die grossrätliche Kommission legt dem Rate folgende Fassung des Dekretes über die Beziehungen des Staates Aargau zum Kloster Fahr vor:

§ 1. Die Abgabe des Klosters Fahr an den Staat, gemäss Art. 73 der Verfassung, wird auf Fr. 4500 pro Jahr festgesetzt.

Davon gehen Fr. 500 an die Gemeinde Würenlos im Sinne des zwischen der Regierung und der Gemeinde Würenlos abgeschlossenen Vertrages vom 7. Januar 1893.

§ 2. Dem Kloster ist die Aufnahme von Klosterfrauen und Novizen so weit gestattet, als die ökonomischen Verhältnisse des Klosters dies zulassen und es sich aus eigenem Erwerb zu erhalten und die nötigen Lasten und Ausgaben zu bestreiten vermag.

Die Einkaufsgelder der Klosterfrauen und Novizen sind als deren Eigentum gesondert zu verwalten und nach deren Tod dem Kapitalvermögen des Klosters einzurütteln.

§ 3. Das Kloster Fahr hat für gute Verwaltung des Klostervermögens, unter der Aufsicht des Staates, selbst zu sorgen.

Die Wahl des Verwalters ist dem Regierungsrat mitzuteilen.

Im übrigen gelten für die Verwaltung folgende Vorschriften:

1. Das Klostervermögen soll ungeschmälert erhalten bleiben.

2. Das Kapitalvermögen darf grundsätzlich nicht vermindert werden.

Vorübergehende Kapitalangriffe sollen innert angemessener Frist wieder ersetzt werden.

Das Kapitalvermögen ist nach den Vorschriften über die Verwaltung der Mündelgelder zinstragend anzulegen.

3. Soweit der Erlös aus Liegenschaftsverkäufen nicht wieder für den Ankauf neuer Liegenschaften oder die Verbesserung des Betriebes verwendet wird, ist er dem Kapitalvermögen zu überweisen.

4. Die Erträge des Klostervermögens dürfen, nach Abzug der Betriebs- und Haushaltungskosten und Abgaben, nur im Interesse des Klosters und für dessen Zwecke Verwendung finden.

5. Die alljährlich bis Ende Februar abzulegende Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Lässt die Verwaltung zu wünschen übrig und geht infolgedessen das Klostervermögen zurück, so hat der Regierungsrat das Recht, nach Anhören der Verwaltung die zur Erhaltung des Vermögens nötigen Anordnungen zu treffen.

§ 5. Alle mit diesem Dekret in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere das Dekret betreffend die Vermögensadministration der Klöster vom 7. November 1835 und das Dekret betreffend die Wiederaufnahme von Novizen in die Frauenklöster vom 2. Juli 1845 und die §§ 124 und ff. der Organisation des Finanzwesens vom 25. September 1846.

Zu diesem Dekret macht ein B.-Korrespondent in der „Hochwacht“ vom 26. September folgende treffende Glossen:

„Soeben veröffentlicht die aargauische Regierung das Grossratsdekret betreffend „die Beziehungen des Staates Aargau zum Kloster Fahr“. Es stellt dieses das Ergebnis der grossrätslichen Kommission dar, an deren Spitze Herr Dr. Max Rohr, Rechtsanwalt in Baden, steht. Man war auf dieses Dekret vor allem im katholischen Volksteil sehr gespannt.

Bekanntlich hat der Staat Aargau das Frauenklösterlein an der Limmat, das kirchlich unter dem Benediktinerstift Einsiedeln steht, von jeher unter seine ganz besondere Obhut genommen. Getrieben von einer Heidenangst, die 30 gottgeweihten Jungfrauen könnten für den Staat Aargau gefährlich werden, hat er das Klösterlein von jeher unter Ausnahmegesetz gestellt, die Zahl der Klosterfrauen beschränkt und die Verwaltung des Klosters ganz besonders überwacht. Jeder Kommunistenverein hat sich in unserm Kultukanton freier bewegen können, als diese unschuldigen Nonnen im Kloster Fahr. Es ist nun das Verdienst von Herrn Grossrat Emil Rohrer in Eiken, die Aufmerksamkeit der Regierung und des Grossen Rates auf den unwürdigen Zustand aufmerksam gemacht zu haben, unter dem es eigentlich gelitten hat und bis auf den heutigen Tag noch leidet.

Wie ist nun die Befreiung des Klosters ausgefallen? Es ist zuzugeben, dass Regierung und Grossratskommission, die sich mehrheitlich aus Nichtkatholiken zusammensetzt, bestrebt sind, das „Aergste“ in Zukunft zu beseitigen und die straff anliegende Zwangsjacke doch ein wenig zu erweitern. Aber ganz kommt der Staat Aargau auch heute noch nicht aus seiner kultukämpferischen Beklemmung heraus.

..... Ist es nicht rührend? Wie eine Mutter sorgt der Staat Aargau für das materielle Wohlergehen des Klosters. Es mutet wirklich eigenartig an: der gleiche Staat, der in den Vierziger Jahren die aargauischen Klöster beraubt hat, ist heute ängstlich besorgt, dass ja kein Franken vom Klostervermögen verschleudert wird. Oder ist es vielmehr das Verlangen des Staates, immer auf dem Laufenden zu sein, damit das Klösterlein an der Limmat ja nicht zu reich wird? Sonst kann und darf im Aargau jeder zu seinem Hab und Gut selber schauen und darf auch bestrebt sein, dass sein Vermögen sich mehrt, und wenn er etwas verschenken oder testieren will, so ist das seine Privatangelegenheit, und der Staat hat ihm nichts dreinzureden. Die Steuer im Betrage von jährlich 4500 Fr. ist hoch genug berechnet. Die Botschaft des Regierungsrates spricht von einer Million Vermögen, die es auf die 30 Klosterfrauen „preiche“. Er vergisst aber zu bemerken, dass vielleicht der grösste Teil des Klostervermögens in Kultusgegenständen, der Kirche, dem Friedhof, den Paramenten usw. besteht. Anderseits sehen wir mit Genugtuung, dass wenigstens die Kommission den Schlotter vor mehr als 30 Klosterfrauen verloren hat. Die Regierung wollte auf 35 gehen; die Kommission hat nun doch die einzige richtige, gerechte und freiheitliche Fassung gefunden, dass das Kloster so viele Novizinnen aufnehmen darf als das Kloster fähig ist, Klosterfrauen zu erhalten.

Nicht als ob nun das Kloster bis in den Dachraum hin auf mit Klosterfrauen bevölkert würde; der Zuwachs des Klosters wird auch nach der Annahme des Dekrets kein wesentlicher sein. Nein, es geht um das Verbot als solches, das nun einmal einen Ausnahmezustand bedeutete und das Kloster jedem Geschäfte gegenüber minderen Rechtes sein liess.

Viel mehr, als im Dekret vorgesehen ist, wird vor dem Grossen Rate kaum zu erreichen sein. Das Kloster und die Aargauer Katholiken, die sich mit den braven, nur dem Gottesdienst und der Arbeit lebenden Klosterfrauen im Fahr sich geistig verbunden fühlen, werden sich mit dem Erreichten zufrieden geben müssen. Es wird einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, auch den noch bleibenden grossen Rest des über das Kloster verhängten Ausnahmezustandes zu entfernen.“

Unser Religionsunterricht.

(Fortsetzung.)

Betreffs Auswahl des Stoffes gab HH. Prof. Dr. Herzog folgende Richtlinien. Einige Stoffe müssen zum ehernen Bestand gehören. Es sind die Wendepunkte in der Offenbarungsgeschichte z. B. Schöpfung, Sündflut, Abraham, Moses, Propheten, Untergang Israels und Judas usw. Er schlägt drei konzentrische Kreise vor, wobei je von Oktober bis Weihnachten A. T. zu behandeln, und dann N. T. zu beginnen wäre. Interessante Details sollten eher auf spätere Jahrgänge verschoben werden, damit das Interesse wach bliebe, und weil sie auch besser verstanden würden, wie z. B. die Geschichte vom ägyptischen Joseph. — Bei der Stoffwahl müssen natürlich auch psychologische Gesichtspunkte massgebend sein. Sittlich heikle Sachen z. B. sind wegzulassen. An Stelle der vielen Familienepisoden sollte der eine oder andere Psalm treten, Stücke aus dem Weisheitsbuch usw., welche ebensogut das Recht haben, gehört und bekannt zu werden. Die Hervorstellung der Familiengeschichten gibt der Auffassung Vorschub, als sei die heilige Geschichte der profanen nicht ebenbürtig. — Für die Behandlung der Wunder wurden folgende Wegweisungen gegeben. Schon im Titel müssen sie als ausserordentliche Gottesstaten hervorgehoben werden; die Wunder sollen nach Gottes Plan göttliche Besiegelung einer Person oder Lehre sein. Die Wunder waren im A. T. nichts Alltägliches. Es scheint nur so zu sein, weil in der Schulbibel Ereignisse von weit auseinanderliegenden Zeiträumen aneinander gereiht werden. Wollte man nach Art der Schulbibel eine Geschichte des 19. Jahrhunderts schreiben, ergäbe sich auch ein komisches Bild, wie der Vortragende in launiger Weise zu exemplifizieren verstand. Bei der Erzählung und Erklärung der Wunder sollen andere passende wunderbare Ereignisse aus neuerer Zeit herangezogen werden, auch Vergleiche aus der Schweizergeschichte. Es ist wichtig, die Naturwunder hervorzuheben. Falsch wäre es, die Wunderberichte abzuschwärzen oder allegorisch zu erklären, wie es anderseits unrecht ist, sie zu übertrieben durch naive Darstellung, die meist nicht einmal dem biblischen Wortlaut entspricht. Wo archäologische Belege

beigebracht werden können, soll man es tun; schon die Kleinen haben Sinn dafür. Auch Bildermaterial kann und soll mit klugem Mass bei Haupttatsachen und -personen verwertet werden, z. B. Bilder von Zeitgenossen Abrahams, Moses'; Photographien von Mumien u. ä. Das flösst den Kindern das klare Bewusstsein ein, dass die biblischen Personen gelebt, ebenso sicher wie jene, von denen sie in der Profangeschichte hören. Es macht gleicherweise Eindruck, an der geographischen Karte zu zeigen: hier ist es geschehen, hier hat er gelebt, da liegt er begraben u. s. f. Die Schlussfolgerung des Referenten war: Weniger erbauliche Geschichten, als vielmehr grosse Tatsachen und durch diese dann die Erbauung.

Ich bin mir bewusst, hier einen ungenügenden Bericht über diesen trefflichen Vortrag gegeben zu haben. Es ist aber wohl daraus ersichtlich, wie viele gute Anregungen er enthielt. Darum sei hier der Wunsch ausgesprochen, dass der Vortrag event. in der „Schweizer-Schule“, veröffentlicht und nachher in einer billigen Broschüre erhältlich gemacht werde. Für diesen Fall möchten wir die Bitte anbringen, auf die eigentliche Behandlung der einzelnen alttestamentlichen Wunder, wie sie nun einmal in der Schulbibel als Stoff vorliegen, noch etwas einlässlicher einzugehen; vielleicht wurde in diesem Punkte die Erwartung des einen und andern Zuhörers zu wenig erfüllt.

Ueber das N. T. sprach in Wolhusen der HH. Prälat Dr. A. Meyenberg; in Emmenbrücke hat ihn leider ein plötzlicher Unfall daran gehindert, weswegen es dem Berichterstatter nicht möglich ist, darüber zu referieren.

In souveräner Weise sprach dann HH. Stadtpfarrer Prof. Dr. Häfeli aus Baden über „Das hl. Land zur Zeit Christi und heute.“ Es ist mir nicht möglich, die ausgezeichneten Ausführungen inhaltlich hier wiederzugeben. Es seien nur einige Worte hier ausgesprochen. Es war eine wahre Freude, von diesem feinen Beobachter und Schilderer in die Geographie, Flora, Fauna, Sitten Palästinas eingeführt zu werden, und manch einer fühlte sich ganz klein, wenn er sah, wie wenig er eigentlich von all dem wisse. Ein lebendiges Bewusstsein erfasste den Zuhörer, dass zum Verständnis des hl. Buches doch viel mehr gehört, als ein blosses oberflächliches Lesen des deutschen Textes. Zu einer vollen Exegese der Schrift gelangt nur, wer mit der dogmatischen Bildung auch möglichst reiche Kenntnisse der Geographie, Pflanzen- und Tierwelt, der Gebräuche, der Wohn- und kulturellen Verhältnisse, des zeitgenössischen Schrifttums verbindet. Der Exeget, sei es der Professor auf dem Lehrstuhl oder der Priester auf der Kanzel, darf nicht nur Linguist, auch nicht bloss Rhetor sein; er muss eine Reihe von Wissenschaften zu Hilfe nehmen, um zu einer recht reichen und wahrheitsgetreuen Ausbeute des hl. Textes vorzudringen. Freilich können die wenigsten sich einen längern Aufenthalt im hl. Lande gestatten. Aber der Vortrag des Referenten hatte doch den hohen Wert, die Zuhörer aus der Selbstsicherheit herauszuwerfen, die da glaubt, ein für alle Mal die hl. Schrift oder

wenigstens die Sonntagsperikopen exegetisch genügend zu verstehen. Die Moralisten fordern vom Beichtvater: saltem dubitare sciat. Das könnte auch auf jeden Bibelleser und -erklärer angewendet werden in dem Sinne, dass er immer bereit sein soll, zu fragen und Neues zu lernen und zu prüfen, ob er wohl den wahren Sinn und die glückliche Auslegung des Textes den Kindern bzw. den Gläubigen mitzuteilen imstande sei.

Mit andern Worten: Stetige Fortbildung ist auch hier ein Gebot. Das Referat gab dazu Anfang, Wegweisung und Ermutigung. Mögen recht viele gerade zu den Büchern von Dr. Haefeli greifen: „Ein Jahr im hl. Land“ und „Von Syrien zum Libanon“, oder zu andern Führern!

(Schluss folgt.)

Cham.

August Heggli, Kaplan.

Totentafel.

Vier Schweizerpriester sind in den letzten Tagen des Monats September aus diesem Leben abberufen worden, ein Ordensmann und drei in der Seelsorge tätige Weltpriester.

Die Reihe eröffnet der hochw. Herr **Giuseppe Allioli**, Pfarrer zu **Curaglia**. Er stammte von Castelrotto, war geboren 1865 und 1890 zu Lugano zum Priester geweiht worden. Neun Jahre wirkte er als Seelsorger in dem kleinen Bergdorfe Bogno, dann, seit 1899 während 33 Jahren, als Pfarrer von Curaglia, sehr geachtet und geliebt von der Bevölkerung. Sonntag den 25. September befahl ihn im Nachmittagsgottesdienst ein Unwohlsein. Er wurde nach Hause gebracht; die herbeigerufenen Aerzte fanden den Zustand schlimm. Der Kranke konnte noch versehen werden; abends $\frac{1}{2}$ 11 Uhr gab er, ergeben in Gottes Willen, seine Seele dem Schöpfer zurück.

Drei Priester hat der hl. Erzengel Michael an seinem Festtag, den 29. September ins ewige Leben hinübergeführt. Der eine P. **Meinrad Helbling**, von Rorschach, Conventual des Cisterzienserklosters **Mehrerau** (ursprünglich Wettingen) starb zwar am 27. September, wurde aber am 29. zur Erde bestattet. Er sollte an diesem Tage sein goldenes Professjubiläum feiern. Der Herr über Leben und Tod hat es anders gefügt. Er war am 4. März 1859 als Sohn des damaligen Seminarlehrers Helbling zu Rorschach geboren und studierte in Einsiedeln. Im Kloster Mehrerau versah er viele Jahre das Amt des Organisten. Mögen die himmlischen Harmonien jetzt seine Seele erfreuen.

In seinem zweiten Priesterjahr starb, tiefbetrüert von seiner Familie und vom Volke, am 29. September nach kurzer Krankheit der hochw. Herr Kaplan von **Niederbüren**: **Walter Bischofberger**, geboren zu Oberegg in Appenzell Inner-Rhoden am 18. September 1894, gebildet an den Schulen von Einsiedeln und Innsbruck und durch Bischof Aloisius Scheiwiler im März 1931 zum Priester geweiht. Niederbüren wählte bald darauf den Neupriester zum Kaplan. Er war ein treuer Helfer für seinen Pfarrer, fleissig in Verkündigung des Wortes Gottes, im Jugendumunterricht und Beichtstuhl.

Mitten in dieser gesegneten Arbeit erfasste in die Hand des Todes. Am Feste des hl. Mauritius, dem Patrozinium seiner Heimatgemeinde Oberegg, hielt er dort die Festpredigt. Tags darauf packte ihn eine Darmgrippe und liess ihn nicht mehr los; am 29. September, dem Kirchenfeste von Niederbüren, erlag er der Krankheit zum grossen Schmerze seines Pfarrers und der Kirchgenossen und wurde auf seinen Wunsch in Oberegg zur Erde bestattet.

Am gleichen Tage schloss in der Bündnergemeinde **Rhäzüns** der dortige Pfarrer **Blasius Platz** sein verhältnismässig ebenfalls kurzes, aber arbeitsreiches Priesterleben. Sein Vater, ein ehrsame Schlossermeister, war Bürger von Savognin in Oberhalbstein, heiratete aber eine Dosch von Pinzen und siedelte dorthin über. In Pinzen wurde unser Blasius geboren am 3. Juli 1876. Er studierte in Disentis und Einsiedeln, Innsbruck und Chur, empfing am 22. Juli 1900 die Priesterweihe und begann im Herbst 1901 seine geistliche Amtstätigkeit als Kaplan zu Ems. Er war von imponierender Gestalt und hatte eine klangvolle Stimme und war deswegen nicht bloss in seinem engen Wirkungskreise gern gehört, sondern auch auswärts als Volksprediger und Sänger viel begehrte. Indessen liebte er seine bescheidene Stellung; erst nach sechs Jahren liess er sich bereit finden, sie mit der Pfarrei Rhäzüns zu vertauschen und dort blieb er allen Werbungen zum Trotz volle 25 Jahre bis zu seinem Tode. Er kannte alle seine Pfarrkinder und war um jedes derselben mit väterlicher Liebe besorgt. Dafür genoss er aber auch in hohem Masse das Vertrauen seines Volkes. Eben wollte man sein silbernes Pfarrjubiläum festlich begehen; da rief ihn der Herr aus diesem Leben ab. Montag, den 26. September hatte Pfarrer Platz noch in Chur der Versammlung der Lehrer und Schulumänner beigewohnt, am darauf folgenden Donnerstag traf ihn ein Herzschlag und raffte ihn hin. Seine Mutter, deren Hinscheid im Jahre 1926 ihm sehr zu Herzen gegangen war wegen der besondern Verehrung und Liebe, welche beide verband, hatte ihn vor ihrem Tode getröstet mit dem Hinweis, dass er ihr bald nachfolgen werde. Jetzt sind sie wieder vereinigt.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Personalnachrichten.

H.H. **Amatus Peeters**, Pfarrer von Montignez, ist als Pfarrer von Damvant, und H.H. **Henry Montavon**, Vikar in Saignelégier, als Pfarrer von Corban (Berner Jura) bestimmt worden. Gewählt: H.H. **F. Loretz**, bisher Vikar in Zürich, zum Frühmesser von Schwendi, Pfarrei Sarnen, und Neupriester **A. Marty** zum Kaplan in Sarnen. H.H. Dr. **J. A. Kreienbühler**, Pfarr-Resignat in St. Fiden, wurde als Religionslehrer an das Institut Ingenbohl berufen. H.H. **Joh. Wiprechtiger**, Pfarrer von Bettlach, wurde zum Kaplan in Hochdorf (Kt. Luzern) gewählt. H.H. **Karl Truttmann**, Pfarrer von Innerthal, wird die Diasporastation Ossingen (Kt. Zürich) übernehmen.

Jubiläen.

Am 19. September feierte S. G. Abt **Alphons Augner** von Muri-Gries im Kreise seiner Klosterfamilie sein fünfzigjähriges Professjubiläum. An der Feier nahmen die Abtei von Einsiedeln, Engelberg, Disentis und Marienberg teil. Die «Kirchenzeitung» entbietet dem Herrn Prälaten ihre ergebensten Glückwünsche!

H.H. Domherr **Zurkinden**, Pfarrer von Saint-Pierre in Freiburg, feierte sein 25-jähriges Jubiläum als Feldprediger und H.H. **Joseph Pauchar** das gleiche Jubiläum als Redaktor der «Freiburger Nachrichten». Nachträglich sei noch des 25jährigen Pfarrjubiläums des verdienten Pfarrers von Eschenbach (Kt. Luz.) und Erbauers der dortigen Pfarrkirche gedacht. Allerseits beste Glückwünsche!

Rezessionen.

Dr. **Adam Gotttron**, *Vom Ewigen im Zeitlichen*. Caritasverlag, Freiburg. — G. schreibt ein kleines Büchlein über Erde, Wasser, Feuer, Luft, Kleid, Zelt, Speise und Trank. Und je mehr man hier liest, desto heller wird die Freude daran und darob, dass wir doch so viele Dinge täglich um uns haben, die Sinnbilder des Ewigen sind, das in diesen zeitlichen Dingen uns umgibt wie ein Kleid. Ich kann nur sagen: das ist ein ganz unreligiöses Buch.

I. Tr.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Vakante Pfründen.

Infolge Resignation der bisherigen Inhaber werden die folgenden Pfründen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben: Pfarrei Bettlach, Kt. Solothurn, Pfarrei Inwil und Entlebuch, Kt. Luzern, Kaplanei Entlebuch, Kt. Luzern. Bewerber wollen sich bis zum 15. Oktober bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Glockenweihe-Ritus.

Durch die Promulgation des neuen Rituale Romanum ist seinerzeit das im Bistum Basel gebräuchliche Caeremoniale bei Glockenweihen (unctione s. oleorum adhibita) abgeschafft worden, sodass der einfache Ritus benedictionis des Rituale Romanum absque unctione angewendet werden musste, wenn nicht der Bischof selbst die Konsekration der Glocken vornahm.

Durch Privileg vom 30. August 1932 hat die hl. Ritenkongregation dem Bischof von Basel die Vollmacht erteilt, auch Priester seiner Diözese zur Vornahme der Konsekration (nicht bloss Benediction) von Glocken konsekrierter Kirchen derart zu delegieren, dass sie die Konsekration nach dem Pontificale Romanum (also unctione adhibita) vollziehen können.

Solothurn, den 4. Oktober 1932.

Die bischöfliche Kanzlei.

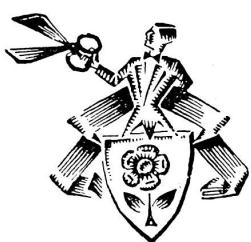
Eine Bitte an die Pfarrämter des Kantons Luzern und die Nachbarkantone. — Das Büchlein «Der fromme Niklaus Wolf von Rippertschwand» von Pfr. Erni, Sempach, erscheint nächstens in II. Auflage. Sollte ein Pfarrer in seinem Archiv noch wichtige, interessante Angaben oder Einzelheiten über diesen frommen Bauersmann finden, so ist er freundlich gebeten, das Gefundene innert 14 Tagen dem Verfasser mitzuteilen.

E.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzzährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innerst Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN



Soutanen / Soutanellanzüge
Prälatensoutanen

Robert Roos
Schneidermeister
und Stiftssakristan
LUZERN, St. Leodegarstrasse 5
früher in Kriens



Venerabili clero
Vinum de vite merum ad ss. Eucharistiam conficiendam
a.s. Ecclesia praescriptum commendat Domus
Otto Karthaus
Schlossberg, Luzern.



TANNER
Elektrische
Kirchen-Glocken
Läutmaschinen-Bau
Neuestes eigenes patent. System
Maschinenbau - Werkstätte
L. Tanner, Triengen
(Kt. Luzern) Telephon 28.

Schweizer- u. Fremd-Weine
offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug
1891 Beeidigte Messwein-Lieferanten 1903

Klerus und Literatur

betitelt sich ein sehr offener und wichtiger **Artikel** von **P. Leutfried Signer**, O. M. Cap., einem unserer besten jüngern Literaturkenner, in der Zeitschrift „**Buch und Volk**“ 2. Jahrgang 2. Heft. Einzelheft Fr. 1.50. (Jahrgang 3 Hefte Fr. 3.—). Zu beziehen beim

VERLAG RABER & CIE., LUZERN

Mefweine u. Tischweine

empfehlen in erstklassigen und gut gelagerten Qualitäten
Gächter & Co. :: Weinhandlung :: Altstätten
Geschäftsbestand seit 1872. Beeidigte Messweinlieferanten. Teleph. 62.

Gebetbücher

R A B E R & CIE., BUCHHANDLUNG, LUZERN

50,000 Adressen

bestens geordnet, werden an geistliche Bäuherren, die Almosen sammeln müssen, billig abgegeben. Anfragen mit Freimarke unter A. Q. 585 vermittelt die Expedition.

Kirchenfenster Neu u. Reparaturen!

direkt vom Fachmann, garantiert
bescheid. Preise, prompte Bedienung.

J. Süess von Büren
Schrenneng. 15, Tel. 32316, Zürich 3

Messwein

Sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten
Beeidigte Mefweinlieferanten



Ewiglichtöl

bester Qualität

Ewiglichtgläser
Ewiglichtdochte

liefert

Ant. Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern Tel. 20.107

Hunderte von Zeugnissen
und nahezu 40 jährige
Erfahrung bürigen für die
Qualität u. Zuverlässigkeit
meines Ewiglichtöles.

Bischöfliches Zeugnis
und Empfehlung.

ALTAR KERZEN

tadellos brennend

neue Rauchfasskohle

mit überlegenen
Eigenschaften wird
allgemein bevorzugt

Höchstprämierte Wachsgerzenfabrik

End. Müller

Altstätten (Kanton St. Gallen)

Monstranz

aus Messing vergoldet, 72 cm. hoch, mit silbervergoldeter Lunula und 8 versilberten Figuren und Medaillons
ist aus Auftrag ausserordentlich billig zu verkaufen. — Photographie und weitere Auskunft durch
Kurer, Schaedler & Cie., Kirchenparamente, Kirchenornamente, in Wil (Kt. St. Gall.)

Swiga SCHWEIZER. A.-G. für
WEINE & SPIRITUOSEN **Basel**
Tel. 22.224 Reinacherstr. 10
Vertrauenshaus für **Messweine**
inländ.- & ausländischer Weine, etc.
Man verlange Preisliste und Proben.
BEEIDIGTE MESSWEINLIEFERANTEN

**LUZERNER
KASSENFABRIK**
L. MEYER - BURRI
VONMATTSTR. 20 - TELEPHON 1874

TABERNAKEL

IN EIGENER SEHR BEWÄHRTER KON-
STRUKTION FEUER- UND DIESBISCHER
KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRANKE
OPFERKASTEN
ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KAS-
SEN & TABERNAKELBAU / GEGR. 1901

Religiös gesinnte Töchter, die sich der **Kranken-Mütter- und Kinder-Pflege** widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

St. Anna-Verein

**Kirchlich approb. kath. Pflegeverein im Sinne von
Can. 707 des C. J. c.**

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern.

Sind es Bücher ~ Geh' zu Räber

Sparsam und zuverlässig arbeitet die »Hälgl«-Kirchen- und Zentralheizung. Jeden Tag, den ganzen Winter hindurch, liefert sie reichliche, gesunde Wärme für Kirche, Pfarrhaus und alle angeschlossenen Räume (Sakristei, Unterrichtsräume etc.) und schont durch die Verhinderung von Schwitzwasserbildung Wände, Decken und Malereien.

Die Luft ist nicht verbrannt, der Betrieb sauber und einfach, und die restlose Ausnutzung des Brennstoffes sichert die denkbar billigste Heizung.

Für jede Kirche und jedes Gebäude passend. Beratung und Projekt kostenlos.

Zahllose erste Referenzen. z. Beispiel Liebfrauenkirche Zürich, Stiftskirche St. Verena, Zurzach, Kath. Kirche St. Georgen-St. Gallen, Kath. Kirche Zeinlingen (Aargau), Kloster Einsiedeln, Kloster Engelberg, Kirche und Pfarrhaus St. Antonius, Zürich, Kollegium Sankt Fidelis, Stans, Institut Baldegg (Luzern) usw.

hälgl

F. Hälgl
Ingenieur

Kirchenheizung
Zentralheizung

St. Gallen
Lukasstr. 30
Tel. 22.65

Zürich
Kanzleistr. 19
Tel. 58.058

Neuerscheinungen

Demnächst erscheinen:

P. Joseph Lucas: Wir Kinder Gottes

Ein Buch von den Wundertaten Gottes in unserer Seele. Gebunden Fr. 5.35

Lucas spricht in seiner warmherigen, überall verstandenen Sprache von der Gnade Gottes und ihren Auswirkungen auf unser ganzes Leben.

Kardinal Schuster: Ewiges Reich

Grundwahrheiten des Christentums. Fr. 3.40
Eine Erklärung der Glaubenswahrheiten aus der
Liturgie nach dem grossen Vorbild des hl. Am-
bosius.

Peter Lippert: Briefe in ein Kloster

Halbleinen Fr. 5.25
Seelenführungsbriefe an einen jungen Menschen
während der Zeit seiner Berufswahl und seines
Klosterlebens.

Schon erschienen:

Kardinal Faulhaber:

Zeitrufe — Gottesrufe

Gesammelte Predigten. Leinen Fr. 7.25

Bestellungen erbeten an

RÄBER & CIE., LUZERN